



08.03.2024

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan sowie Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Solarpark Sollngriesbach“**Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB****Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.****Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurde keine Stellungnahme abgegeben:**

- Regionaler Planungsverband, Region 11, Neumarkt i.d.OPf.
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
 - o Tiefbauverwaltung
 - o Kreisbaumeister
 - o Wasserrecht
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg-Neumarkt, Neumarkt i.d.OPf.
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Berching-Ittelhofener Gruppe, Berching
- Zweckverband zur Wasserversorgung Jachenhausener Gruppe Dietfurt, Riedenburg
- Bayerischer Bauernverband, Neumarkt i.d.OPf.
- Stadt Beilngries
- Stadt Dietfurt
- Stadt Freystadt
- Stadt Greding
- Gemeinde Deining
- Gemeinde Mühlhausen
- Kreisheimatpfleger Müller-Tribbensee, Neumarkt i.d.OPf.
- Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Neumarkt, Röckersbühl
- Landesjagdverband Bayern e.V., Feldkirchen
- Verein Naturpark Altmühltal (Südl. Frankenalb) e.V., Eichstätt

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Einwendungen: *

- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
 - o Bauamt
- Bundesamt für Infrastruktur u.a. der Bundeswehr, Bonn *
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Neumarkt i.d.OPf.
- Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt, Regensburg
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg – *keine weitere Beteiligung erforderlich*
- Bundesnetzagentur, Bonn
- Immobilien Freistaat Bayern, Bergbau, Regensburg
- PLEdoc GmbH, Essen
- TenneT TSO GmbH, Bayreuth
- Markt Breitenbrunn
- Gemeinde Seubersdorf

** sofern sich im weiteren Verfahren keine Änderungen ergeben*

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zur Planung vorgebracht:

- Regierung der Oberpfalz, Regensburg
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
 - o Untere Naturschutzbehörde
 - o Umweltschutz
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg
- Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Regensburg
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Neumarkt

Nach Prüfung der Anregungen werden folgende Beschlussvorschläge unterbreitet.

Regierung der Oberpfalz – 09.01.2024

Die landesplanerische Stellungnahme vom 17.07.2023 (siehe Az. ROP-SG24-8314.11-17-12-2) wird inhaltlich weiterhin aufrechterhalten.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde im Stadtrat eingehend behandelt. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Sollngriesbach“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Sollngriesbach“ fest.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Naturschutz – 24.01.2024

Zu obigen Verfahren nehmen wir wie folgt naturschutzfachlich Stellung. Grundsätzlich besteht mit der Planung Einverständnis.

Zum besonderen Artenschutz

Nach den gängigen Methodenstandards sind Erhebungen der Feldlerche in den frühen Morgenstunden von Sonnenaufgang bis höchstens vier Stunden später durchzuführen. Im artenschutzrechtlichen Gutachten vom 04.08.2022 sind nur die Tage nicht aber die Erfassungszeiten dokumentiert und entziehen sich somit einer Überprüfung. Angesichts der Habitataignung und der auf der Fläche vorgefundenen sechs Feldlerchenreviere kann jedoch von einer ausreichenden Erfassungsintensität ausgegangen werden. Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind erforderlich (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG).

Die dafür notwendigen Flächen von 3 ha sind in einem Fachplan Feldlerchenausgleich (Stand 21.11.2023) dargestellt und umfassen vier Grundstücke in den Gemarkungen Fribertshofen und Rudertshofen mit insgesamt ca. 18 ha. Grundsätzlich sind die, in diesem Fachkonzept enthaltenen Flächen für den Ausgleich von bis zu 35 Feldlerchenrevieren geeignet. Zum Satzungsbeschluss sollten jedoch die für den CEF-Ausgleich tatsächlich benötigte Flächen durch Nennung

von Flurnummer und Gemarkung konkretisiert und flächenscharf rechtsverbindlich festgesetzt werden.

Insbesondere, da das Fachkonzept den Feldlerchenausgleich weiterer Bebauungspläne beinhaltet, ist eine solche Zuordnung dringend erforderlich. Um die Wirksamkeit der Maßnahme zu gewährleisten, sollte die für ein Brutpaar benötigte Fläche (0,5 ha) nicht auf zwei verschiedenen Grundstücken aufgeteilt werden.

Am 22.02.2023 wurden neue Fachstandards für CEF-Maßnahmen für die Feldlerche vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz herausgegeben. Die Fachstandards legen verbindliche und konkrete Anforderungen an die Beschaffenheit der CEF-Maßnahmen fest. Unter bestimmten kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen kann von diesen Vorgaben abgewichen werden.

Das im Fachplan vorrangig umzusetzende Maßnahmenkonzept 4.3a weicht deutlich von den Vorgaben des StMUV ab. Durch das geplante dreijährige Monitoring sowie den jederzeit umsetzbaren alternativen Maßnahmenkonzept 4.3b, das die Vorgaben des StMUV erfüllt, werden die Voraussetzungen für die geplante Abweichung eingehalten. Naturschutzfachlich kann dem Konzept zugestimmt werden. Allerdings sollte das verpflichtende Monitoring zur Wirksamkeitskontrolle der abweichenden Vorzugsvariante 4.3a in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die CEF-Flächen für den artenschutzrechtlichen Ausgleich haben sich geändert, da kein Pachtvertrag zustande kam. Die neuen CEF-Flächen sind nicht im Fachkonzept für den Feldlerchenausgleich enthalten, daher ist eine erneute, in Abstimmung mit dem Baurecht des LRA Neumarkt i.d.Opf. verkürzte, Auslegung des Bebauungsplanes erforderlich. Der Hinweis zum Monitoring der Variante B 4.3 a wird berücksichtigt.

Beschlussvorschlag FNP

Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Sollngriesbach“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Sollngriesbach“ fest, mit der Darstellung der CEF-Flächen für die Feldvögel.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Umweltschutz – 14.12.2023

Die Stadt Berching plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und Vorhaben und Erschließungsplans, sowie die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Solarpark Sollngriesbach“ als Sondergebiet Photovoltaik nach § 11 der BauNVO auf den Flst. 710 der Gemarkung Sollngriesbach

Die nächstgelegene schutzbedürftige Nutzung befindet sich südlich des geplanten Geltungsgebietes in einem Abstand von etwa 170 Metern. Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Hofstelle (Jettingsdorf 15) mit Tierhaltung im Außenbereich. Weiter befindet sich nordwestlich in einem Abstand von etwa 500 Metern der Ortsbereich von Jettingsdorf.

Für weitere Hinweise wird an dieser Stelle auf die Stellungnahme Umweltschutz vom 15.06.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB verwiesen.

Gegen die Planungen bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes weiterhin keine Einwände. Die Berücksichtigung der Maßnahmen des LAI-Leitfadens zur Verminderung bzw. Vermeidung von Blendwirkungen wird grundsätzlich empfohlen.

Die Blendwirkung der Photovoltaikanlage gegenüber den umliegenden Straßen wird von dieser Stellungnahme nicht bewertet. Dies obliegt den dafür zuständigen Stellen.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Sollngriesbach“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Sollngriesbach“ fest.

Bayerisches Landesamt für Umwelt – 10.01.2024

Unsere Ausführungen (siehe Schreiben 11-8681.1-78846/2023 vom 05.07.2023) haben weiterhin Gültigkeit.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde im Stadtrat eingehend behandelt. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Sollngriesbach“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Sollngriesbach“ fest.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 31.01.2024

Bereich Landwirtschaft

Wir haben bereits am 27.07.2023 ausführlich Stellung genommen, Az. 4612-1-20.

Unserem schon oft vorgebrachten Wunsch, den Flächenanteil der Fotovoltaik in der Region mitzuteilen, wurde nicht entsprochen. Dies ist jedoch sehr wichtig, denn Fotovoltaik sollte vor allem dort errichtet werden, wo noch wenige Solarparks sind. Einzelne Landstriche dürfen nicht überbelastet werden. Wenn man noch mehr tun will, gibt es Hausdächer, Windenergie, Strom-Fernleitungen, Agrivoltaik, Parkplatzüberdachungen etc.

Die Einlassung, dass die Fläche wieder langfristig zur Landwirtschaft zurückkommt, ist nicht gewiss. Die Flächenverknappung wirkt trotzdem, was laufend Betrieben die Existenz kostet und wenn 15jährige Wertschöpfung durch Acker ausbleibt, ist dies keine Kleinigkeit. Vor allem fehlen diese Erlöse dem Landwirt, während Stromerlöse an GmbHs gehen. Die landw. Weiternutzung kann an Naturschutzaufgaben oder hohen Kosten der Urbarmachung scheitern.

Der Vergleich mit Silomais erscheint uns unzweckmäßig, da niemand beabsichtigt, die bayerische Stromversorgung mit Silomais zu decken. Silomais dient weitgehend, um menschliche Ernährung (Milch, Rindfleisch) zu erzeugen und ist hier unersetzbar. Eine ausreichende Ernäh-

rung ist ein drängendes Thema. Biogas-Strom ist bei unseren Tierhaltern vor allem Resteverwertung.

Die geplante Feldlerchenfläche Fl. 96 ist Acker und wegen der guten Ackerzahl 48 nicht günstig. Fl. 164 ist wegen der Ackerzahl 53 nicht gut geeignet. Fl. Nr. 95 ist ungünstig, da hier ein überdurchschnittlich großer Acker (5,05 ha) verkürzt wird und die Ackerzahl besonders gut ist (56-50). Uns liegt ein Gutachten vor, dass sich Feldvögel bereits auf der Solarfläche gut entwickeln, daher könnte der Feldlerchenausgleich geringer ausfallen.

Bereich Forstwirtschaft

Der Fachbereich Forsten hat am 28.07.2023 abschließend Stellung genommen.

Landwirtschaft

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde im Stadtrat eingehend behandelt. Der Flächenumfang der geplanten Solarparks in der Stadt Berching liegt unter 3 % der gesamten landwirtschaftlichen Fläche. Ca. 1/6 der landwirtschaftlichen Anbaufläche wird durch Energiepflanzen für Biogasanlagen verwendet. Der Maisanteil auf diesen Fläche liegt bei ca. 60 Prozent, es folgten Gräser/Zwischenfrüchte, Getreide, Zuckerrüben und Durchwachsene Silphie. Die Energiepflanzen werden als Biogassubstrat eingesetzt. Mit zunehmender Trockenheit infolge des Klimawandels werden mehr Flächen für Energiepflanzen für Biogasanlagen benötigte werden, da diese weniger effizient Strom erzeugen als Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Die CEF-Flächen haben sich geändert, die Unterlagen dazu werden nochmal erneut ausgelegt. Bei den CEF – Flächen sind neben den Bodenpunkten im Wesentlichen jedoch auch artenschutzrechtliche Aspekte (keine Kulissen von Gehölzen und Infrastruktureinrichtungen) zu beachten.

Zu Forstwirtschaft

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde im Stadtrat eingehend behandelt. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Sollngriesbach“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Sollngriesbach“ fest, mit der Darstellung der CEF-Flächen für die Feldvögel.

Wasserwirtschaftsamt Regensburg – 08.01.2024

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 27.06.2023, in der dargelegt wurde, dass ein Einbringen von verzinkten Gründungselementen nur in der ungesättigten Bodenzone und außerhalb des Grundwasserschwankungsbereichs zulässig ist. In der Abwägung der Stellungnahme wurde nicht darauf eingegangen, auf welcher Grundlage angenommen wird, dass im Planungsbereich kein hochanstehendes Grundwasser zu erwarten ist. Im Umweltbericht wird unter Punkt 4.4 lediglich auf die Lage auf der Hochfläche verwiesen.

Wir empfehlen daher, in den textlichen Festsetzungen unter 4.5, dritter Spiegelstrich, folgenden Satz mit aufzunehmen:

Verzinkte Ramm- oder Schraubfundamente dürfen nur eingebracht werden, wenn vorab sichergestellt wurde, dass sie nicht in das Grundwasser oder den Grundwasserschwankungsbereich einbinden.

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde im Stadtrat eingehend behandelt. Nach den Angaben im Umweltatlas Bayern ist am Vorhabenstandort nicht mit Staunässe durch Grundwasser. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Sollngriesbach“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Sollngriesbach“ fest.

Bayernwerk Netz GmbH – 15.01.2024

Gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine von uns betriebene Anlagen, welche für das Vorhaben relevant sind.

Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde im Stadtrat eingehend behandelt. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Sollngriesbach“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Sollngriesbach“ fest.

Deutsche Telekom Technik GmbH – 04.01.2024

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 05.07.23 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde im Stadtrat eingehend behandelt. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Sollngriesbach“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Sollngriesbach“ fest.

Bund Naturschutz in Bayern e.V. – 21.07.2023

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. bedankt sich für die Beteiligung am o. g. Verfahren und nimmt als anerkannter Naturschutzverband nach Art. 42 BayNatSchG und nach § 3 UmwRG wie folgt Stellung:

1. Ohne die **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)** kann vom BUND Naturschutz noch keine abschließende Bewertung erstellt werden. Es fehlen auch noch die externen **Ausgleichsflächen**. Wir bitten Sie, diese nachzuliefern.
2. Da es sich angeblich nur um eine temporäre Nutzung teilweise hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen handelt, die nach Ablauf der technischen Nutzung wieder der Produktion von Lebensmitteln zur Verfügung stehen sollen, muss jegliche Kontaminierung des Bodens durch die Modulverankerungen ausgeschlossen werden. Deshalb dürfen nur **unverzinkte Modulverankerungen** verwendet werden. **Betonfundamente** sind ebenfalls auszuschließen.
3. Innerhalb der Anlage müssen 10 Prozent der Fläche als **inselartige Freiflächen** gestaltet werden. Diese bieten Arten des Offenlandes oder Vogelarten wie Goldammer Brutmöglichkeiten, die sie unter dicht stehenden Modulen nicht haben. Sie können auch als zusätzliche Lebensraumstrukturen gestaltet werden, z.B. als Steinhaufen, Kleingewässer, Rohbodenstellen oder Totholz.
Der Abstand der Modulreihen von 2 Metern ist eindeutig zu klein, um eine angestrebte naturschutzrechtliche Aufwertung des Areals zu erreichen. Hier werden größere Modulabstände (**Mindestabstand 5 – 6 Meter zwischen den Modulreihen**) gefordert, um anspruchsvolleren Pflanzen- und Tierarten auch innerhalb der PV-Anlagen Lebensraum zu bieten.
4. Bei der **Pflege der Fläche unter den Modulen**, nicht nur auf den Freiflächen, sollten folgende Punkte beachtet werden:
 - Einsatz unter den Modulen mit Heudrusch nahe gelegener artenreicher Wiesen oder mit zertifiziertem gebietsheimischem Wildpflanzen-Saatgut, um die Ausbildung artenarmer Fettwiesen zu verhindern.
 - Mahd mit insektenfreundlicher Mähtechnik (zum Beispiel Balkenmäher) unter und zwischen den Modulen höchstens zweimal im Jahr.
 - Um die Biodiversität zu erhöhen, wird eine gestaffelte Mahd vorgeschrieben in der Form, dass eine Teilfläche von 20 Prozent im Wechsel nur alle zwei Jahre zu bewirtschaften ist (Rückzugsräume zum Beispiel für Insekten).
 - Mulchen darf nicht erfolgen, da es zu einer Akkumulation der Nährstoffe führt. Das Erntegut muss von der Fläche abgefahren werden.
 - Wenn möglich, extensive Beweidung mit Tieren (vor allem Schafe). Dabei darf ein mittlerer Tierbesatz von 0,3 GV pro Hektar nicht überschritten werden.
 - Eine Beweidung durch Schäfer oder mit mobilen Schaftransportern für einen kurzzeitigen Einsatz ist naturschutzfachlich besser als eine permanente Standweide.

5. Um die prognostizierte naturschutzfachliche Aufwertung der Fläche durch diese Anlage nachzuweisen, sollte vom Betreiber ein **biologisches Monitoring** mit Kartierung von Zielarten im ersten, dritten und fünften Betriebsjahr sowie alle weiteren 5 Jahre zur Einhaltung der Zielsetzungen erfolgen. Die Ergebnisse müssen der Unteren Naturschutzbehörde (auch für die Einpflege in die Datenbanken des Landesamtes für Umwelt), den Naturschutzverbänden und dem Landschaftspflegeverband zur Verfügung gestellt werden.
Empfohlen wird eine auch von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt geförderte EULE-Zertifizierung.
6. Der enorme Zuwachs von PV-FFA auch im Gemeindegebiet Berching führt leider dazu, dass bei günstigen Wetterverhältnissen der erzeugte PV-Strom nicht ins Verteilnetz eingespeist werden kann, und die größeren Anlagen in dieser Zeit abgeregelt werden. Deshalb ist es unerlässlich, **dass der Anlagenbetreiber auch einen Speicher bereitstellt, um eine Abregelung zu vermeiden und den erzeugten Strom zeitversetzt einspeisen zu können.** Dies würde auch unnötige Stromkosten für die Kunden verhindern.
In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass ohne Einspeisegarantie keine Baumaßnahme begonnen werden darf.

Gerne würden wir auch am weiteren Verfahren beteiligt. Für Rückfragen, auch per E-Mail, stehen wir dem Planungsbüro gerne zur Verfügung.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 1.

Die saP lag mit aus. Der Artenschutz wurde zum Entwurf der Planungsunterlagen in der saP und im Umweltbericht berücksichtigt.

Zu 2.

Nach dem Praxisleitfaden des LFU für ökologische Gestaltung von Photovoltaik Freiflächenanlagen sind Zinkauswaschungen nur in mit Wasser gesättigten Bodenzonen zu erwarten. In der ungesättigten Bodenzone bestehen keine Bedenken gegen den Einsatz von verzinkten Stahlprofilen, da der Niederschlagseintrag an der Verankerung sehr gering ist. Dies ist am vorliegenden Standort der Fall. Ferner ist nach den Angaben im Umweltatlas am Vorhabenstandort nicht mit Stau- und Grundwasser zu rechnen.

Betonfundamente sind nur im Ausnahmefall bei anstehendem Fels zulässig,

Zu 3.

Für das Vorhaben wurde eine Bilanzierung des naturschutzfachlichen Eingriffs erstellt. Auf das Planblatt und Begründung wird verwiesen. Bei einem Reihenabstand von 5-6 m müsste die doppelte Fläche für Freiflächenphotovoltaik belegt werden, um dieselbe elektrische Leistung zu produzieren. Im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden (§1a BauGB) wird an der derzeitigen Planung festgehalten.

Zu 4.

Die Pflege der Fläche wird auf die Festsetzung unter B 4.4 verwiesen, diese enthält mit Ausnahme des Mulchverbots und der insektenfreundlichen Mahd die Pflegehinweise. Diese sind wirtschaftlich nur umsetzbar, wenn deutlich weitere Modulreihenabstände gewählt werden. Im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden (§1a BauGB) wird an der derzeitigen Planung jedoch festgehalten (siehe Punkt 3). Vorrangiges Ziel des Vorhabens ist die Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien und nicht eine extensive Grünlandnutzung.

Zu 5

Die Hinweise zum Monitoring werden zur Kenntnis genommen, ein Monitoring zur Feldlerche ist vorgesehen. Die Kriterien der EULE-Zertifizierung sind im Bebauungsplan bereits enthalten.

Zu 6.

Die Möglichkeit von Speichern ist nach der Festsetzung B 1.1 zulässig.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Sollngriesbach“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Sollngriesbach“ fest.

Fazit:

Die im Rahmen des Verfahrens vorgebrachten Stellungnahmen wurden behandelt. Der Stadtrat hat über die vorgebrachten Stellungnahmen beschlossen und hierbei unter Berücksichtigung der planungsrelevanten Umstände die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Gegenüber den Entwurfsfassungen werden zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Sollngriesbach“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich nur noch Änderungen bzw. Ergänzungen am Text vorgenommen, die redaktioneller Art sind bzw. auf Anregung beteiligter Behörden erfolgen, durch welche Dritte nicht abwägungsrelevant berührt werden. Es sind keine Inhalte betroffen, die zu einer erneuten Auslegung führen.

Da sich jedoch die CEF-Flächen für den artenschutzrechtlichen Ausgleich für Feldvögel geändert haben, ist eine erneute Auslegung erforderlich. Ferner sind, um die erzeugte Energie bedarfsgerecht in das Stromnetz einzuspeisen, Batteriespeicher wie bisher vorgesehen, die jedoch für den wirtschaftlichen Betrieb auch Strom aus dem Netz beziehen und abgeben können. Da der Zwischenspeicher eine entscheidende Rolle für den wirtschaftlichen Betrieb des Solarparks spielt, wird die Fläche für Nebenanlagen erhöht (900 qm). Für die erneute Auslegung werden nur Einwände und Anregungen zu den genannten Änderungen (Änderung der CEF – Fläche, Nutzung Batteriespeicher und Fläche für Nebenanlagen) zugelassen.

Beschlüsse zum Verfahren:**TOP: Feststellung der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark Sollngriesbach“**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Berching beschließt gemäß § 5 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Berching im Bereich „Solarpark Sollngriesbach“ in der Fassung vom 07.01.2026, welche die aus der vorangegangenen Abwägung eingeflossenen Anregungen, Hinweise und Bedenken bereits enthält. Die Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan ist gemäß § 6 BauGB beim Landratsamt zur Genehmigung einzureichen und gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Berching im Bereich „Solarpark Sollngriesbach“ durch das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Berching ortsüblich bekannt zu machen.

TOP vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Sollngriesbach“
Erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss im Sinne § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Sollngriesbach“ in der Fassung vom 27.01.2026, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird aufgrund der Änderungen (Änderung der CEF – Fläche, Nutzung Batteriespeicher und Fläche für Nebenanlagen) gem. § 4 Abs. 2 erneut ausgelegt. Gem. § 4a Abs. 3 werden nur Stellungnahmen zugelassen, die sich auf die Änderungen (Änderung der CEF – Fläche, Nutzung Batteriespeicher und Fläche für Nebenanlagen) beziehen.